

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
den Gemeinden Forst und Hambrücken
über die Einrichtung und den Betrieb
der Gemeinschaftsschule
Forst - Hambrücken

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchG) vom 24. April 2012, GBl. S. 209, die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsschulen (§ 8 a SchG) geschaffen. Auf dieser Basis sowie aufgrund § 25 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg schließen die Gemeinden Forst und Hambrücken diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt):

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Gemeinden Forst und Hambrücken richten die Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg vom 10. Februar 2014 als öffentliche Schule gemäß § 30 i.V.m. § 8 a Abs. 5 SchG ein. Mit der Einrichtung und dem Betrieb dieser Schule erfüllen beide Kommunen ihre Pflicht als Schulträger nach § 27 Abs. 2 SchG.
- 2) Die Gemeinschaftsschule beginnt mit dem Schuljahr 2014/2015 aufbauend mit der Klassenstufe 5. Die bestehenden Haupt- und Werkrealschulen in Forst und Hambrücken werden mit der Errichtung der Gemeinschaftsschule Forst-Hambrücken auslaufend weitergeführt.
- 3) Die Haupt- und Werkrealschulen in Forst und Hambrücken werden gemäß § 30 SchG zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 aufgehoben.
- 4) Die Gemeinschaftsschule und die Grundschule in Forst werden als Schulverbund gemäß § 30 i.V.m. § 8 a und § 16 SchG geführt.
- 5) In der Pfarrer-Graf-Schule in Hambrücken wird eine Außenstelle der Gemeinschaftsschule eingerichtet.

- 4) Die Gemeinde Forst und die Gemeinde Hambrücken tragen jeweils die an ihrem Standort im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsschule anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für bauliche Unterhaltung (Betriebskosten). Diese beinhalten insbesondere
 - die Gebäudeunterhaltungskosten,
 - die Anschaffung von Gütern und Geräten einschließlich des Schulmobiliars,
 - die laufenden Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, gebäudebezogene Abgaben und Versicherungen, etc.),
 - die Personal- und Sachkosten für die jeweiligen Reinigungskräfte, Hausmeister und für das jeweilige Schulsekretariat,
 - die Sachkosten (insbesondere Lehr- und Lernmittel),
 - sonstige Personalkosten, z.B. Schulsozialarbeit,
 - der Aufwand für Betreuungs- und Förderangebote, die zur Organisation des Ganztagsbetriebes notwendig sind.
- 5) Für investive Ausgaben (hierbei sind keine Baumaßnahmen nach § 4 dieser Vereinbarung gemeint), die durch die Gemeinschaftsschule erforderlich werden, ist eine entsprechende Konzeption zu erarbeiten.
- 6) Die Gemeinde Forst erhält die Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg. Die Aufteilung der Sachkostenbeiträge erfolgt nach der tatsächlichen Schülerzahl welche die Gemeinschaftsschule in Forst und Hambrücken besuchen. Grundlage ist hierbei die Schulstatistik zum maßgebenden Stichtag.
- 7) Sofern Zuschüsse (beispielsweise für die Schulsozialarbeit) für den laufenden Betrieb zu erhalten sind, beantragt die Gemeinde Forst die Zuschüsse und zahlt den entsprechenden auf den Schulstandort Hambrücken entfallenden Anteil an die Gemeinde Hambrücken aus.
- 8) Jede Gemeinde kann über die außerschulische Nutzung ihrer Gebäude selbständig entscheiden. Etwaige damit verbundene Kosten trägt sie selbst. Soweit Belange des Schulbetriebes berührt sein können, ist eine Abstimmung mit der Schulleitung erforderlich.

- dem Schulleiter/in der Gemeinschaftsschule oder dem/der Stellvertreter/in,
- dem jeweiligen Bürgermeister/in, im Verhinderungsfalle dem jeweiligen Stellvertreter/in, und
- dem/der jeweiligen zuständigen Gemeindeverwaltungsmitarbeiter/in.

Das Gremium kann zu besonderen Fachthemen oder bei Bedarf um weitere Personen erweitert werden. Das Gremium tritt auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden zusammen. Der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde lädt ein.

Das Gremium hat den Namen „Arbeitskreis Gemeinschaftsschule“ und wird mindestens einmal pro Schulhalbjahr tagen.

§ 7

Schlichtungsstelle

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen werden bei Unstimmigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Karlsruhe (Kommunalaufsicht) zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 8

Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Sie kann von jedem Vertragspartner zum Ablauf des Schuljahres (31. Juli) mit zweijähriger Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg.

§ 9

Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf nach § 31 Abs. 1 des SchG für Baden-Württemberg der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde und gem. § 25 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung des Landratsamtes Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung